

Verbreitung der Auschwitzlüge im Internet*†

StGB §§ 9 I, 130

Stellt ein Ausländer von ihm verfasste Äußerungen, die den Tatbestand der Volksverhetzung i.S. des § 130 I oder des § 130 III StGB erfüllen („Auschwitzlüge“), auf einem ausländischen Server in das Internet, der Internetnutzern in Deutschland zugänglich ist, so tritt ein zum Tatbestand gehörender Erfolg (§ 9 I, Alt. 3 StGB) im Inland ein, wenn diese Äußerungen konkret zur Friedensstörung im Inland geeignet sind.

 BGH, Urteil vom 12. 12. 2000 - 1 StR 184/00 (LG Mannheim)

Zum Sachverhalt:

Der 1944 in Deutschland geborene Angekl. ist australischer Staatsbürger. Er emigrierte 1954 mit seinen Eltern nach Australien. Nachdem er dort Philosophie, Deutsch und Englisch studiert hatte, kam er 1970/1971 nach Deutschland, wo er als Lehrer an einer Werkschule tätig war. Anschließend studierte er in Deutschland. 1977 begab er sich nach Afrika, 1980 kehrte er nach Australien zurück und war dort als Lehrer tätig. 1996 schloss sich der Angekl. mit Gleichgesinnten in Australien zum „Adelaide Institute“ zusammen, dessen Direktor er ist. Seit 1992 befasste er sich mit dem Holocaust. Er verfasste Rundbriefe und Artikel, die er über das Internet zugänglich machte, in denen er „revisionistische“ Thesen vertrat. Darin wurde unter dem Vorwand wissenschaftlicher Forschung die unter der Herrschaft des Nationalsozialismus begangene Ermordung der Juden bestritten und als Erfindung „jüdischer Kreise“ dargestellt, die damit finanzielle Forderungen durchsetzen und Deutsche politisch diffamieren wollten. Drei Publikationen des Angekl. sind Gegenstand der Verurteilung:

1. Internet-Fall: Zwischen April 1997 und März 1999 - der genaue Zeitpunkt ist nicht festgestellt - speicherte der Angekl. Webseiten auf einem australischen Server, die von der Homepage des Adelaide Institutes über dessen Internetadresse abgerufen werden konnten. Diese Seiten enthielten drei englischsprachige Artikel des Angeklagten mit den Überschriften „Über das Adelaide Institut“, „Eindrücke von Auschwitz“ und „Mehr Eindrücke von Auschwitz“. Darin heißt es unter anderem: In der Zwischenzeit haben wir festgestellt, dass die ursprüngliche Zahl von vier Millionen Toten von Auschwitz ... auf höchstens 800000 gesenkt wurde. Dies allein ist schon eine gute Nachricht, bedeutet es doch, dass ca. 3,2 Millionen Menschen nicht in Auschwitz gestorben sind - ein Grund zum Feiern.“ „Wir erklären stolz, dass es bis heute keinen Beweis dafür gibt, dass Millionen von Menschen in Menschengaskammern umgebracht wurden.“ „Keine dieser Behauptungen ist je durch irgendwelche Tatsachen oder schriftliche Unterlagen belegt worden, mit Ausnahme der fragwürdigen Zeugenaussagen, welche häufig fiebrigen Gehirnen entsprungen sind, die es auf eine Rente vom deutschen Staat abgesehen haben.“

2. *Internet-Fall*: Im August 1998 verurteilte eine Amtsrichterin *Günter Deckert*, weil dieser *Max Mannheimer*, einen Überlebenden von Auschwitz, beleidigt hatte. Darauf schrieb der Angekl. aus Australien einen „offenen Brief“ an die Richterin und versandte diesen zugleich an zahlreiche weitere Adressaten, auch in Deutschland, unter anderem an die Berliner Zeitschrift „Sleipnir“. Den englischsprachigen Text des Briefs stellte er in die Homepage des Adelaide Instituts ein. In dem Brief warf er *Mannheimer* vor, Lügen über Auschwitz zu erzählen, und er schrieb unter anderem: „Ich habe Auschwitz im April 1997 besucht und bin auf Grund meiner eigenen Nachforschungen jetzt zu der Schlussfolgerung gelangt, dass das

BGH: Verbreitung der Auschwitzlüge im Internet (NStZ 2001, 305)

306

Lager in den Kriegsjahren niemals Menschengaskammern in Betrieb hatte.“

3. *Internet-Fall*: Ende Dezember 1998/Anfang Januar 1999 stellte der Angekl. eine weitere Webseite in die Homepage des Adelaide Instituts ein. Diese Seite enthielt einen englischsprachigen Artikel des Angekl. mit der Überschrift „... Neujahrsgedanken 1999“. Darin heißt es unter anderem: „In diesem ersten Monat des vorletzten Jahres der Jahrtausendwende können wir auf eine fünfjährige Arbeit zurückblicken und mit Sicherheit feststellen: die Deutschen haben niemals europäische Juden in todbringenden Gaskammern im Konzentrationslager Auschwitz oder an anderen Orten vernichtet. Daher können alle Deutschen und Deutschstämmigen ohne den aufgezwungenen Schuldkomplex leben, mit dem sie eine bössartige Denkweise ein halbes Jahrhundert lang versklavt hat.“ „Auch wenn die Deutschen jetzt aufatmen können, müssen sie sich doch darauf gefasst machen, dass sie weiterhin diffamiert werden, da Leute wie *Jeremy Jones* von den organisierten Juden Australiens sich nicht über Nacht grundlegend ändern. Ihre Auschwitz-Keule war ein gutes Instrument für sie, das sie gegen alle diejenigen geschwungen haben, die mit ihrer politischen Überzeugung nicht einverstanden sind, um sie ‚funktionsfähig zu machen‘, wie *Jones* sich äußerte.“

Das LG konnte bei den Internet-Fällen weder feststellen, dass der Angekl. von sich aus Online-Anschlussinhaber in Deutschland oder anderswo angewählt hätte, um ihnen die genannten Webseiten zu übermitteln (zu „pushen“), noch dass - außer dem ermittelnden Polizeibeamten - Internetnutzer in Deutschland die Homepage des Adelaide Instituts angewählt hatten.

Das LG hat den Angekl. wegen Beleidigung in Tateinheit mit Verunglimpfung des Andenkens Verstorbener in drei Fällen, in einem Fall (2) zudem in weiterer Tateinheit mit Volksverhetzung, zu einer Gesamtfreiheitsstrafe von zehn Monaten verurteilt. Die Revision des Angekl. hatte mit einer Verfahrensrüge Erfolg. Die Revision der StA war mit der Sachrüge überwiegend erfolgreich.

Aus den Gründen:

B. Presserechtliche Verjährung ist auch bei dem Fall 1 schon deshalb nicht eingetreten, weil kein Presseinhaltsdelikt vorliegt, denn es geht nicht um die körperliche Verbreitung eines an ein Druckwerk gegenständlich gebundenen strafbaren Inhalts (vgl. *BGH*, NStZ 1996, 492).

C. *Revision des Angekl.*: Die Revision des Angekl. hat mit einer Verfahrensrüge Erfolg.

I. Dem liegt folgendes Verfahrensgeschehen zu Grunde:

1. Rechtsanwalt *B*, der Wahlverteidiger des Angekl. vor dem *LG*, war am 25. 3. 1999 wegen Volksverhetzung verurteilt worden, weil er in einem anderen Strafverfahren gegen den dortigen Angekl. *Deckert* einen Beweisantrag gestellt hatte, mit dem er den Völkermord an der jüdischen Bevölkerung unter der Herrschaft des Nationalsozialismus verharmlost hatte. Die Revisionen der StA und des Angekl. hat der *BGH* in der Revisionshauptverhandlung vom 6. 4. 2000 verworfen (*BGHSt* 46, 36 = NJW 2000, 2217 = NStZ 2000, 530 L).

2. Unter Hinweis auf das gegen ihn anhängige Revisionsverfahren hatte der Verteidiger deshalb am 3. 11. 1999 - noch vor Beginn der zweitägigen Hauptverhandlung am 8. 11. 1999 - sein Wahlmandat niedergelegt und darum gebeten, ihn auch nicht als Verteidiger zu bestellen, weil er sich nicht in der Lage sehe, eine effiziente Verteidigung zu führen. Gleichwohl bestellte der Vorsitzende der *StrK* am 4. 11. 1999 Rechtsanwalt *B* als Verteidiger nach § 140 I Nr. 1 StPO mit der Begründung, dieser sei nicht gehindert, an der ordnungsgemäßen Durchführung des Strafverfahrens durch sachdienliche Verteidigung des Angekl. mitzuwirken.

Am ersten Hauptverhandlungstag gab Rechtsanwalt *B* nach Feststellung der Personalien des Angekl. eine Erklärung ab, in der er konkret darlegte, das er zu einer substantiierten Verteidigung nicht in der Lage sei. In der jetzigen Lage gäbe es für ihn - aus Angst vor weiterer Strafverfolgung - nur die Möglichkeit, die Hauptverhandlung zu verlassen oder schweigend zu verbleiben. Er werde jedoch die Hauptverhandlung, solange er beigeordnet sei, nicht verlassen. Die Verantwortung, ob der Angekl. sachdienlich verteidigt sei, liege daher beim Vorsitzenden. Am zweiten Hauptverhandlungstag stellte der Angekl. den Antrag auf Zurücknahme der Bestellung von Rechtsanwalt *B* und auf Beiordnung eines namentlich benannten anderen Verteidigers. Der vorgeschlagene Verteidiger lehnte jedoch die Verteidigung wegen Arbeitsüberlastung ab. Die Bestellung von Rechtsanwalt *B* nahm der Vorsitzende nicht zurück. Rechtsanwalt *B* sei nicht gehindert, den Angekl. im Rahmen der Gesetze zu verteidigen. Das Vertrauensverhältnis sei ersichtlich nicht gestört. Im Übrigen sei dem Angekl. die persönliche Situation seines Verteidigers bekannt gewesen; gleichwohl habe er keinen anderen Verteidiger beauftragt. Im Hinblick auf das Beschleunigungsgebot komme eine Zurücknahme der Bestellung nicht in Betracht. Rechtsanwalt *B* stellte in der Hauptverhandlung keine Beweisanträge; nach dem Schluss der Beweisaufnahme machte er keine Ausführungen und stellte auch keinen Antrag.

3. Rechtsanwalt *B* legte für den Angekl. Revision ein. Nachdem der *BGH* in dem Verfahren gegen Rechtsanwalt *B* den Termin für die Revisionsverhandlung bestimmt hatte, wies Rechtsanwalt *B* das *LG* darauf hin, dass mit einer Entscheidung des *BGH* erst nach Ablauf der Revisionsbegründungsfrist zu rechnen sei, und beantragte erneut die Bestellung eines anderen Verteidigers. Der Vorsitzende der *StrK* lehnte den Antrag ab. In der von ihm verfassten Revisionsbegründungsschrift erhob Rechtsanwalt *B* lediglich die allgemeine Sachrüge. Er machte unter Hinweis auf die oben geschilderten Vorgänge geltend, er sei gehindert, die Sachrüge näher auszuführen, und beantragte die Bestellung eines anderen Verteidigers zur weiteren Revisionsbegründung, insbesondere zu der Frage, ob der Angekl. vor dem *LG* ordnungsgemäß verteidigt war. Diesen Antrag ließ der Vorsitzende der *StrK* unbeschieden. Der Vorsitzende des erkennenden *Senats* hat mit Verfügung vom 25. 7. 2000 die Bestellung von Rechtsanwalt *B* zurückgenommen und dem Angekl. einen anderen Verteidiger bestellt, der die Verfahrensrüge erhob und insoweit Wiedereinsetzung in den vorigen Stand erhalten hat.

II. Mit dieser Verfahrensrüge wird der absolute Revisionsgrund des § 338 Nr. 5 StPO geltend gemacht. Rechtsanwalt *B* sei aus Furcht vor eigener Bestrafung daran gehindert gewesen, den Angekl. sachgerecht und effektiv zu verteidigen. Er sei zwar körperlich anwesend gewesen, in der Hauptverhandlung jedoch untätig geblieben, insbesondere habe er keinen Schlussvortrag gehalten (§ 145 I StPO).

III. Der *Senat* kann offen lassen, ob der absolute Revisionsgrund des § 338 Nr. 5 StPO gegeben ist (vgl. *BGHSt* 39, 310 [313] = NJW 1993, 3275 = NStZ 1993, 600; *BGH*, NStZ 1992, 503), denn sowohl in den Entscheidungen des Vorsitzenden der *StrK* über die Auswahl und Bestellung als auch über die Nichtzurücknahme der Bestellung liegt ein Verfahrensverstoß, auf dem das Urteil beruhen kann.

1. In der Rechtsprechung des *BGH* ist anerkannt, dass die Verfügung des Vorsitzenden, durch die ein Verteidiger bestellt wird, als Vorentscheidung gem. § 336 StPO unmittelbar der Überprüfung durch das RevGer. unterliegt, weil das Urteil auf ihr beruhen kann. Die Statthaftigkeit einer solchen Rüge hängt nicht davon ab, dass der Angekl. zuvor eine Entscheidung des Gerichts herbeigeführt hat. Dies gilt in gleicher Weise für eine Entscheidung des Vorsitzenden, mit der die Zurücknahme der Bestellung abgelehnt worden ist (*BGHSt* 39, 310 [311] = NJW 1993, 3275 = NStZ 1993, 600; *BGH*, NStZ 1992, 292; *BGH*, NStZ 1995, 296 jew. m.w. Nachw.; vgl. auch *BGH*, StV 1995, 641; *BGH*, NStZ 1997, 401; *BGH*, StV 1997, 565).

2. Die Entscheidungen des Vorsitzenden verletzen § 140 und § 141 StPO und damit das Recht des Angekl. auf wirksame Verteidigung (vgl. auch Art. 6 III lit. c MRK). Sie verstießen zudem gegen den Grundsatz des fairen Verfahrens (vgl. *BGHSt* 39, 310 [312] = NJW 1993, 3275 = NStZ 1993, 600). Es lag ein wichtiger Grund vor, Rechtsanwalt *B* nicht zu bestellen und dessen Bestellung zurückzunehmen. Als wichtiger Grund für die Bestellung oder die

Zurücknahme der Bestellung kommt jeder Umstand in Frage, der den Zweck der Verteidigung, dem Beschuldigten einen geeigneten Beistand zu sichern und den ordnungsgemäßen Verfahrensablauf zu gewährleisten, ernsthaft gefährdet. Die Fürsorgepflicht gegenüber dem Angekl. wird es dem Vorsitzenden regelmäßig verbieten, einen Verteidiger zu bestellen, der die Verteidigung wegen eines Interessenkonflikts möglicherweise nicht mit vollem Einsatz führen kann (*BVerfG*, NJW 1998, 444). Bei Rechtsanwalt *B* lag ein solcher Interessenkonflikt offensichtlich vor. Er konnte den Angekl. im Hinblick auf sein eigenes Strafverfahren nicht unbefangen verteidigen. Da die Maßstäbe für die Grenzen eines zulässigen Verteidigerverhaltens in Fällen der vorliegenden Art (§ 130 V StGB) höchststrichterlich noch nicht geklärt waren, konnte er keine effektive Verteidigung führen, denn er musste besorgen, sich selbst strafbar zu machen.

IV. Für die neue Hauptverhandlung weist der *Senat* darauf hin, dass im Fall 2 zu prüfen sein wird, ob neben dem Leugnungstatbestand (§ 130 III StGB) auch eine qualifizierte Auschwitzlüge (§ 130 I StGB) vorliegt.

BGH: Verbreitung der Auschwitzlüge im Internet (NStZ 2001, 305)

307

D. Revision der StA: Die Revision der StA hat mit der Sachrüge überwiegend Erfolg; auch für die in den Internet-Fällen 1 und 3 tateinheitlich begangene Volksverhetzung gilt das deutsche Strafrecht.

I. Die Äußerungen in den Internet-Fällen 1 und 3 haben einen volksverhetzenden Inhalt, und zwar sowohl nach § 130 I Nr. 1 und Nr. 2 StGB als auch nach § 130 III StGB.

1. In beiden Internet-Fällen liegt die so genannte qualifizierte Auschwitzlüge (*BGH*, NStZ 1994, 140; *BGHSt* 40, 97 = NJW 1994, 1421 = NStZ 1994, 390) vor, die den Tatbestand des § 130 I Nr. 1 StGB (Beschimpfungs-Alternative) und des § 130 I Nr. 2 StGB (Aufstachelungs-Alternative) erfüllt.

a) Mit offenkundig unwahren Tatsachenbehauptungen (*BVerfGE* 90, 241 = NJW 1994, 1779; *BGH*, NStZ 1994, 140; *BGH*, NStZ 1995, 340) wird nicht nur das Schicksal der Juden unter der Herrschaft des Nationalsozialismus als Lügengeschichte dargestellt, sondern diese Behauptung wird auch mit dem Motiv der angeblichen Knebelung und Ausbeutung Deutschlands zu Gunsten der Juden verbunden. Im Fall 1 wird die Qualifizierung insbesondere deutlich durch die Formulierung: „... häufig fiebrigen Gehirnen entsprungen sind, die es auf eine Rente vom deutschen Staat abgesehen haben“. Im Fall 3 insbesondere durch die Formulierungen „Schuldkomplex“, „versklavt“ und „Auschwitz-Keule“.

b) Rechtsfehlerfrei hat das *LG* deshalb angenommen, dass der Äußerungstatbestand des § 130 I Nr. 2 StGB, zumindest in der Form des Beschimpfens (vgl. v. *Bubnoff*, in: LK-StGB, 11. Aufl., § 130 Rdnr. 22), gegeben ist. Es liegt eine besonders verletzend Form der Missachtung vor. Im Fall 1 insbesondere durch die Formulierung „ein Grund zum Feiern“ und im Fall 3 insbesondere durch die Formulierung „mit dem sie eine bössartige

Denkungsweise ein halbes Jahrhundert lang versklavt hat". Da die Behauptungen darauf ausgingen, feindliche Gefühle gegen die Juden im allgemeinen und gegen die in Deutschland lebenden Juden zu erwecken und zu schüren, liegt auch ein Angriff gegen die Menschenwürde (*BGH*, *NStZ* 1981, 258; vgl. auch *BGHSt* 40, 97 [100] = *NJW* 1994, 1421 = *NStZ* 1994, 390; v. *Bubnoff*, in: *LK-StGB*, § 130 Rdnrn. 12, 18; *Lenckner*, in: *Schönke/Schröder*, *StGB*, 25. Aufl., § 130 Rdnr. 7).

c) Nach den Feststellungen liegt aber auch - was dem Angekl. bereits in der Anklage vorgeworfen wurde - eine Volksverhetzung i.S. des § 130 I Nr. 1 StGB vor (vgl. dazu *BGHSt* 31, 226 [231] = *NJW* 1983, 1205; *BGHSt* 40, 97 [100] = *NJW* 1994, 1421 = *NStZ* 1994, 390; *BGH*, *NStZ* 1981, 258; *BGH*, *NStZ* 1994, 140; v. *Bubnoff*, in: *LK-StGB*, § 130 Rdnr. 18; *Lenckner*, in: *Schönke/Schröder*, § 130 Rdnr. 5a; *Lackner/Kühl*, *StGB*, 23. Aufl., § 130 Rdnr. 4; *Tröndle/Fischer*, *StGB*, 49. Aufl., § 130 Rdnrn. 5, 20b). Die Feststellungen belegen, dass die Äußerungen dazu bestimmt waren, eine gesteigerte, über die bloße Ablehnung und Verachtung hinausgehende feindselige Haltung gegen die in Deutschland lebenden Juden zu erzeugen (vgl. *BGHSt* 40, 97 [102] = *NJW* 1994, 1421 = *NStZ* 1994, 390).

2. Zugleich wird - was gleichfalls angeklagt ist - eine unter der Herrschaft des Nationalsozialismus begangene Handlung der in § 220a I StGB bezeichneten Art geleugnet und verharmlost (§ 130 III StGB). Die vom Angekl. persönlich verfassten Internetseiten waren für einen nach Zahl und Individualität unbestimmten Kreis von Personen unmittelbar wahrnehmbar und damit öffentlich (*Lackner/Kühl*, § 80a Rdnr. 2). Der Leugnungstatbestand des § 130 III StGB steht in Tateinheit zum Äußerungstatbestand des § 130 I StGB (*von Bubnoff*, in: *LG-StGB*, § 130 Rdnr. 50).

3. Soweit daneben der Schriftenverbreitungstatbestand des § 130 II Nr. 1 lit. b StGB erfüllt sein sollte, wird er von § 130 I StGB verdrängt, wenn sich - wie hier - die Äußerung gegen Teile der (inländischen) Bevölkerung richtet (*Lenckner*, § 130 Rdnr. 27; für Tateinheit auch insoweit wohl *von Bubnoff*, in: *LG-StGB*, § 130 Rdnr. 50).

4. Die Voraussetzungen der Tatbestandsausschlussklausel des § 130 V StGB i.V. mit § 86 III StGB (vgl. dazu *BGHSt* 46, 36 = *NJW* 2000, 2217 = *NStZ* 2000, 530) liegen nicht vor. Die Äußerungen dienen nicht der Wissenschaft, Forschung oder Lehre (*BVerfG*, Beschl. v. 30. 11. 1988 - 1 BvR 900/88, *BVerwG*, *NVwZ* 1988, 933); sie sind auch nicht durch das Grundrecht auf freie Meinungsäußerung geschützt (*BVerfGE* 90, 241 = *NJW* 1994, 1779; *BVerfG*, Beschl. v. 6. 9. 2000 - 1 BvR 1056/95).

5. Die Eignung zur Friedensstörung ist gemeinsames Tatbestandsmerkmal von § 130 I, III StGB, die zusätzlich zu der Äußerung hinzutreten muss.

a) Mit der Eignungsformel wird die Volksverhetzung nach § 130 I und III StGB zu einem abstrakt-konkreten Gefährdungsdelikt (vgl. *BGHSt* 39, 371 = *NJW* 1994, 672 = *NStZ* 1994, 190 zum Freisetzen ionisierender Strahlen nach § 311 I StGB und *Senat*, *NJW* 1999, 2129

zur Straftat nach § 34 II Nr. 3 AWG); teilweise wird diese Deliktsform auch als „potentielles Gefährdungsdelikt“ bezeichnet (*BGH*, NJW 1994, 2161; vgl. auch *Sieber*, NJW 1999, 2065 [2067] m.w. Nachw.). Dabei ist die Deliktsbezeichnung von untergeordneter Bedeutung; solche Gefährdungsdelikte sind jedenfalls eine Untergruppe der abstrakten Gefährdungsdelikte (*Senat*, NJW 1999, 2129).

b) Für die Eignung zur Friedensstörung ist deshalb zwar der Eintritt einer konkreten *Gefahr* nicht erforderlich (so aber *Rudolphi*, in: SK-StGB, 6. Aufl., § 130 Rdnr. 10; *Roxin*, StrafR AT, Bd. 1, 3. Aufl., § 11 Rdnr. 28; *Schmidhäuser*, StrafR BT, 2. Aufl., S. 147; *Gallas*, in: Festschr. f. Heinitz, S. 181). Vom Tatrichter verlangt wird aber die Prüfung, ob die jeweilige Handlung bei genereller Betrachtung gefahrengeeignet ist (vgl. *BGH*, NJW 1999, 2129 zu § 34 II Nr. 3 AWG). Notwendig ist allerdings eine konkludente *Eignung* zur Friedensstörung; sie darf nicht nur abstrakt bestehen und muss - wenn auch auf Grund generalisierender Betrachtung - konkret festgestellt sein (*OLG Hamburg*, MDR 1981, 71; *OLG Koblenz*, MDR 1977, 334; *OLG Köln*, NJW 1981, 1280; v. *Bubnoff*, in: LK-StGB, § 130 Rdnr. 4; *Tröndle/Fischer*, § 130 Rdnr. 2; *Lenckner*, § 130 Rdnr. 11; *Lackner/Kühl*, § 130 Rdnr. 19 i.V. mit § 126 Rdnr. 4; *Streng*, in: Festschr. f. Lackner, S. 140). Deshalb bleibt der Gegenbeweis der nicht gegebenen Eignung zur Friedensstörung im Einzelfall möglich.

c) Dieses Verständnis von der Eignung zur Friedensstörung entspricht auch der Rechtsprechung des *BGH* zu vergleichbaren Eignungsdelikten wie dem Freisetzen ionisierender Strahlen nach § 311 I StGB (*BGHSt* 39, 371 = NJW 1994, 672 = NSTZ 1994, 190; *BGH*, NJW 1994, 2161) oder der Straftat nach § 34 II Nr. 3 AWG (*BGH*, NJW 1999, 2129). Ähnliches gilt für den unerlaubten Umgang mit gefährlichen Abfällen nach § 326 I Nr. 4 StGB (vgl. *BGHSt* 39, 381 [385] = NJW 1994, 670; *BGH*, NSTZ 1994, 436; *BGH*, NSTZ 1997, 189).

d) Für die Eignung zur Friedensstörung genügt es danach, dass berechnete - mithin konkrete - Gründe für die Befürchtung vorliegen, der Angriff werde das Vertrauen in die öffentliche Rechtssicherheit erschüttern (*BGHSt* 29, 26 = NJW 1979, 1992; *BGHSt* 46, 36 = NJW 2000, 2217 = NSTZ 2000, 530; *BGH*, NSTZ 1981, 258).

6. Die Taten waren geeignet, den öffentlichen Frieden zu stören.

a) Eine solche Eignung wird durch die bisherigen Feststellungen belegt. Im Hinblick auf die Informationsmöglichkeit des Internets, also auf Grund konkreter Umstände, musste damit gerechnet werden - und darauf kam es dem Angekl. nach den bisherigen Feststellungen auch an -, dass die Publikationen einer breiteren Öffentlichkeit in Deutschland bekannt werden.

b) Der Angekl. verfolgte das Ziel, revisionistische Thesen zu verbreiten und er wollte auch, dass jedermann weltweit und damit auch in Deutschland die Artikel lesen konnte. Er

wollte damit auch aktiv in die Meinungsbildung bei der Verbreitung der Thesen in Kreisen deutscher „Revisionisten“ eingreifen, wie der „offene Brief“ mit seinem Verteilerkreis im Fall 2 zeigt.

c) Es ist offenkundig, dass jedem Internet-Nutzer in Deutschland die Publikationen des Angekl. ohne weiteres zugänglich waren. Die Publikationen konnten zudem von deutschen Nutzern im Inland weiter verbreitet werden. Dass gerade deutsche Internet-Nutzer - unbeschadet der Abfassung in englischer Sprache - zum Adressatenkreis der Publikationen gehörten und gehören sollten, ergibt sich insbesondere auch aus ihrem Inhalt, der einen nahezu ausschließlichen Bezug zu Deutschland hat (etwa: „untersuchen wir die Behauptung, dass die Deutschen systematisch sechs Millionen Juden umgebracht haben“; „Die Jagdsaison auf die Deutschen ist eröffnet“; „Daher können alle Deutschen und Deutschstämmigen ohne den aufgezwungenen Schuldkomplex leben“; „Die Deutschen können wieder stolz sein“).

d) Das LG hat daher zu Recht angenommen, dass der Angekl. eine Gefahrenquelle schuf, die geeignet war, das gedeihliche Miteinander zwischen Juden und anderen Bevölkerungsgruppen empfindlich zu stören und die Juden in ihrem Sicherheitsgefühl und in ihrem Vertrauen auf Rechtssicherheit zu beeinträchtigen.

II. Das deutsche Strafrecht gilt für das abstrakt-konkrete Gefährdungsdelikt der Volksverhetzung nach § 130 I und III StGB auch in den Internet-Fällen. Seine Anwendbarkeit ergibt sich aus § 3 StGB i.V. mit § 9 StGB. Denn hier liegt eine Inlandstat (§ 3 StGB) vor, weil der zum Tatbestand gehörende Erfolg in der Bundesrepublik eingetreten ist (§ 9 I Alt. 3 StGB).

1. Die Auslegung des Merkmals „zum Tatbestand gehörender Erfolg“ muss sich an der ratio legis des § 9 StGB ausrichten. Nach dem Grundgedanken der Vorschrift soll deutsches Strafrecht - auch bei Vornahme der Tathandlung im Ausland - Anwendung finden, sofern es im Inland zu der Schädigung von Rechtsgütern oder zu Gefährdungen kommt, deren Vermeidung Zweck der jeweiligen Strafvorschrift ist (*BGHSt* 42, 235 [242] = NJW 1995, 342 = NStZ 1995, 139 = VIZ 1995, 178; *Gribbohm*, in: LK-StGB 11. Aufl., § 9 Rdnr. 24). Daraus folgt, dass das Merkmal „zum Tatbestand gehörender Erfolg“ i.S. des § 9 StGB nicht ausgehend von der Begriffsbildung der allgemeinen Tatbestandslehre ermittelt werden kann.

2. Die Vorverlagerung der Strafbarkeit kann der Gesetzgeber durch verschiedene Ausgestaltungen eines Gefährdungsdelikts vornehmen. Er kann konkrete Gefährdungsdelikte schaffen (wie § 315c StGB), oder aber abstraktkonkrete (wie §§ 130 I und III, 311 I StGB, § 34 AWG) und rein abstrakte Gefährdungstatbestände (wie § 316 StGB). Wie der Gesetzgeber den Deliktscharakter bestimmt, hängt häufig vom Rang des

Rechtsguts und der spezifischen Gefährdungslage ab. Dass konkrete Gefährdungsdelikte - als Untergruppe der Erfolgsdelikte - dort, wo es zur konkreten Gefahr gekommen ist, einen Erfolgsort haben, ist weitgehend unbestritten (vgl. nur *Gribbohm*, in: LK-StGB, § 9 Rdnr. 20 und *Hilgendorf*, NJW 1997, 1873 [1875] m.w. Nachw.). Abstrakt-konkrete Gefährdungsdelikte stehen zwischen konkreten und rein abstrakten Gefährdungsdelikten. Sie sind unter dem hier relevanten rechtlichen Gesichtspunkt des Erfolgsorts mit konkreten Gefährdungsdelikten vergleichbar, weil der Gesetzgeber auch hier eine zu vermeidende Gefährdung - den Erfolg - im Tatbestand der Norm ausdrücklich bezeichnet. Ob bei rein abstrakten Gefährdungsdelikten ein Erfolgsort jedenfalls dann anzunehmen wäre, wenn die Gefahr sich realisiert hat, braucht der *Senat* nicht zu entscheiden.

3. Bei abstrakt-konkreten Gefährdungsdelikten ist ein Erfolg i.S. des § 9 StGB dort eingetreten, wo die konkrete Tat ihre Gefährlichkeit im Hinblick auf das im Tatbestand umschriebene Rechtsgut entfalten kann. Bei der Volksverhetzung nach § 130 I und III StGB ist das die konkrete Eignung zur Friedensstörung in der Bundesrepublik Deutschland (*Collardin*, CR1995, 618: speziell zur Auschwitzlüge, wenn der Täter in Deutschland wirken will; *Kuner*, CR 1996, 453 [456]: zu Äußerungen im Internet; *Beisel/Heinrich*, JR 1996, 95; *Heinrich* mit beachtlichen Argumenten in GA 1999, 72; ähnlich *Martin*, ZRP 1992, 19: zu grenzüberschreitenden Umweltdelikten).

a) Dies entspricht auch der Intention des Gesetzgebers bei Schaffung des Volksverhetzungstatbestands im Jahre 1960 (vgl. dazu *Streng*, S. 140). Schon im Vorfeld von unmittelbaren Menschenwürdeverletzungen wollte er dem Ingangsetzen einer historisch als gefährlich nachgewiesenen Eigendynamik entgegenwirken und schon den Anfängen wehren (*Streng*, S. 508: „Klimaschutz“).

Mit der Einfügung des Leugnungstatbestands des § 130 III StGB im Jahre 1994 betonte der Gesetzgeber nochmals die Intention, „eine Vergiftung des politischen Klimas durch die Verharmlosung der nationalsozialistischen Gewalt- und Willkürherrschaft zu verhindern“ (Bericht des Rechtsausschusses des Deutschen Bundestags, BT-Dr 12/8558, S. 8; vgl. auch Bundesministerin der Justiz bei der 1. Beratung des Gesetzentwurfs zur Strafbarkeit der Leugnung des nationalsozialistischen Völkermordes - BT-Dr 12/7421 - am 18. 5. 1994, Plenarprotokoll der 227. Sitzung des Deutschen Bundestags, S. 19671). Der Gesetzgeber wollte somit den strafrechtlichen Schutz vorverlagern; schon die „Vergiftung des politischen Klimas“ sollte unterbunden werden. Die Vorverlagerung der Strafbarkeit war - wie das Abstellen auf das „politische Klima“ zeigt - auch davon bestimmt, dass eine konkrete Gefährdung oder gar eine individuelle Rechtsgutverletzung nur sehr selten unmittelbar auf eine einzelne Äußerung zurückgeführt werden könne (vgl. *Streng*, S. 512, der zusätzlich darauf hinweist, dass die Menschenwürde anderer nur angegriffen, nicht aber verletzt werden muss).

b) Auch sonst wird der Begriff des Erfolgsorts nicht i.S. der allgemeinen Tatbestandslehre verstanden. So hat der *BGH* bei abstrakten Gefährdungsdelikten einen „zum Tatbestand gehörenden Erfolg“ i.S. des § 78a S. 2 StGB (Verjährungsbeginn) durchaus für möglich gehalten: „Bei diesen Delikten [§ 326 I StGB, abstraktes Gefährdungsdelikt] tritt mit der Begehung zugleich der Erfolg der Tat ein, der in der eingetretenen Gefährdung, nicht in einer aus der Gefährdung möglicherweise später erwachsenden Verletzung besteht“ (*BGHSt* 36, 255 [257] = NJW 1990, 194 = NStZ 1990, 36; s. auch *Jähnke*, in: LK-StGB, 11. Aufl., § 78a Rdnr. 11).

Auch kann ein abstraktes Gefährdungsdelikt durch Unterlassen begangen werden. Dabei setzt § 13 StGB gleichfalls einen Erfolg voraus, „der zum Tatbestand eines Strafgesetzes gehört“ (vgl. *BGH*, NStZ 1997, 545: Tatbestandsverwirklichung des § 326 I StGB durch Unterlassung, die lediglich nicht fahrlässig war; *BGHSt* 38, 325 [338] = NJW 1992, 3247 = NVwZ 1993, 103 : die tatbestandlichen Voraussetzungen des § 326 I Nr. 3 StGB waren durch Unterlassen erfüllt, dieser Tatbestand wurde allerdings von § 324 StGB verdrängt). Das entspricht auch der überwiegenden Auffassung in der Literatur (*Tröndle/Fischer*, § 13 Rdnr. 2; *Lackner/Kühl*, § 13 Rdnr. 6; *Stree*, in: *Schönke/Schröder*, StGB, 25. Aufl., § 13 Rdnr. 3; a.A. *Jescheck*, in: LK-StGB, 11. Aufl., § 13 Rdnrn. 2, 15).

c) Soweit von einer verbreiteten Meinung die Auffassung vertreten wird, abstrakte Gefährdungsdelikte können keinen Erfolgsort i.S. des § 9 StGB haben (*OLG München*, StV 1991, 504: zur Hehlerei als schlichtem Tätigkeitsdelikt; *KG*, NJW 1999, 35500; *Gribbohm*, in: LK-StGB, § 9 Rdnr. 20; *Tröndle/Fischer*, § 9 Rdnr. 3; *Eser*, in: *Schönke/Schröder*, StGB, 25. Aufl., § 9 Rdnr. 6, *Lackner/Kühl*, § 9 Rdnr. 2; *Jakobs*, StrafR AT, 2. Aufl., S. 117; *Horn/Hoyer*, JZ 1987, 965 [966]; *Tiedemann/Kindhäuser*, NStZ 1988, 337 [346]; *Cornils*, JZ 1999, 394: speziell zur Volksverhetzung im Internet), wird nicht immer hinreichend zwischen rein abstrakten und abstrakt-konkreten Gefährdungsdelikten differenziert.

BGH: Verbreitung der Ausschwitzlüge im Internet (NStZ 2001, 305)

309

Aber auch dort, wo die Auffassung vertreten wird, dass abstrakt-konkrete bzw. potentielle Gefährdungsdelikte - als Unterfall der abstrakten Gefährdungsdelikte - keinen Erfolgsort hätten (*Hilgendorf*, NJW 1997, 1873; *Satzger*, NStZ 1998, 112), vermag das nicht zu überzeugen.

Die Verneinung eines Erfolgsorts bei abstrakten Gefährdungsdelikten wird zumeist nicht näher begründet, stützt sich aber ersichtlich auf den geänderten Wortlaut des § 9 StGB. Durch das 2. StrRÄ vom 4. 7. 1969 (BGBl I, 717), in Kraft getreten am 1. 1. 1976 (BGBl I 1973, 909), wurde der Erfolgsort nicht mehr nur mit dem „Erfolg“, sondern mit dem „zum Tatbestand gehörenden Erfolg“ umschrieben. Da eine konkrete Gefahr oder gar eine Gefahrverwirklichung gerade nicht zum Tatbestand eines abstrakten Gefährdungsdelikts gehöre, könne auch der Ort der Gefährdung nicht Tatort sein. Allerdings war das Ziel der

Gesetzesänderung nicht, eine Begrenzung des § 9 I Alt. 3 StGB auf Erfolgsdelikte vorzunehmen, wie *Sieber* (NJW 1999, 2065 [2068]) überzeugend dargelegt hat. Das Merkmal „zum Tatbestand gehörender Erfolg“ sollte lediglich klarstellen, dass der Eintritt des Erfolgs in enger Beziehung zum Straftatbestand zu sehen ist (Kielwein, in: Niederschriften über die Sitzung der Großen Strafrechtskommission IV, AT, 38. bis 52. Sitzung, 1958, S. 20). Mit der Aufnahme der (konkreten) Eignung zur Friedensstörung in den Tatbestand des § 130 I und III StGB hat der Gesetzgeber indes die enge Beziehung des Eintritts des Erfolgs zum Straftatbestand umschrieben und damit den zum Tatbestand gehörenden Erfolg selbst bestimmt.

d) Auch die vermittelnden Meinungen von *Oehler* (Internationales StrafR, 2. Aufl., Rdnr. 257), *Jescheck* (Lehrbuch des StrafR AT, 4. Aufl., S. 150; nicht eindeutig *Jescheck/Weigend*, Lehrbuch des StrafR AT, 5. Aufl., S. 178) und *Sieber* (NJW 1999, 2065), die bei der hier vorliegenden Fallgestaltung zu einer Verneinung des Erfolgsorts führen würden, vermögen an dem gefundenen Ergebnis nichts zu ändern.

4. Für die Anwendung des deutschen Strafrechts bei der Volksverhetzung nach § 130 I und III StGB in Fällen der vorliegenden Art liegt auch ein völkerrechtlich legitimierender Anknüpfungspunkt vor. Denn die Tat betrifft ein gewichtiges inländisches Rechtsgut, das zudem objektiv einen besonderen Bezug auf das Gebiet der Bundesrepublik Deutschland aufweist (vgl. *Jescheck/Weigend*, S. 179; *Hilgendorf*, NJW 1997, 1873 [1876]; *Derksen*, NJW 1997, 1878 [1880]; *Martin*, ZRP 1992, 19 [22]). Auch soll die Verletzung dieses Rechtsguts gerade von dieser Strafvorschrift unterbunden werden. Das Äußerungsdelikt nach § 130 I StGB schützt Teile der inländischen Bevölkerung schon im Vorfeld von unmittelbaren Menschenwürdeverletzungen und will - wegen der besonderen Geschichte Deutschlands - dem Ingangsetzen einer historisch als gefährlich nachgewiesenen Eigendynamik entgegenwirken. Der Leugnungstatbestand des § 130 III StGB hat auf Grund der Einzigartigkeit der unter der Herrschaft des Nationalsozialismus an den Juden begangenen Verbrechen einen besonderen Bezug zur Bundesrepublik Deutschland (vgl. *v. Bubnoff*, in: LK-StGB, § 130 Rdnr. 45; *Lackner/Kühl*, § 130 Rdnr. 8a; Gemeinsame Maßnahme des Rates der Europäischen Union betreffend die Bekämpfung von Rassismus und Fremdenfeindlichkeit vom 15. 7. 1996, Amtsblatt der EG vom 24. 7. 1996, Nr. L 185/5).

5. Es kann offen bleiben, ob der Angekl. auch im Inland gehandelt haben könnte (§ 9 I Alt. 1 StGB), wenn ein inländischer Internet-Nutzer die Seiten auf dem australischen Server aufgerufen und damit die Dateien nach Deutschland „heruntergeladen“ hätte. Der *Senat* hätte allerdings Bedenken, eine auch bis ins Inland wirkende Handlung darin zu sehen, dass der Angekl. sich eines ihm zuzurechnenden Werkzeugs (der Rechner einschließlich der Proxy-Server, Datenleitungen und der Übertragungssoftware des Internets) zur - physikalischen - „Beförderung“ der Dateien ins Inland bedient hätte. Eine Übertragung des im Zusammenhang mit der Versendung eines Briefs (vgl. dazu *Gribbohm*, in: LK-StGB, § 9

Rdnr. 39) entwickelten Handlungsbegriffs (zu Rundfunk- und Fernsehübertragungen s. auch *KG*, NJW 1999, 3500) auf die Datenübertragung des Internets liegt eher fern.

III. Das deutsche Strafrecht gilt auch für die Erfolgsdelikte der Beleidigung (vgl. *Tröndle/Fischer*, § 185 Rdnr. 15; *Roxin*, § 10 Rdnr. 102; *Hilgendorf*, NJW 1997, 1783 [1876]) und der Verunglimpfung des Andenkens Verstorbener (vgl. *Tröndle/Fischer*, § 189 Rdnr. 2) in den Internet-Fällen. Die Ehrverletzung (zu den Grenzen der Meinungsfreiheit vgl. *BVerfG*, Beschl. v. 6. 9. 2000 - 1 BvR 1056/95) trat jedenfalls mit der Kenntniserlangung des ermittelnden Polizeibeamten ein (vgl. *BGHSt* 9, 17 = NJW 1956, 679; *Tröndle/Fischer*, § 185 Rdnr. 15; *Lenckner*, § 185 Rdnrn. 5, 16). Hierbei handelte es sich nicht etwa um vertrauliche Äußerungen, von denen sich der Staat Kenntnis verschafft hat (vgl. *BVerfGE* 90, 255 = NJW 1994, 1779).

IV. Die somit entsprechend § 354 I StPO vorzunehmende Änderung des Schuldspruchs in den Fällen 1 und 3 führt zur Aufhebung der in diesen Fällen verhängten Einzelstrafen und der Gesamtstrafe. Da der Schuldspruch im Fall 2 von der Revision der StA nicht angegriffen wird, war die in diesem Fall verhängte Einsatzstrafe nicht aufzuheben, denn insoweit enthält die Strafzumessung keinen den Angekl. begünstigenden Rechtsfehler.

Anmerkung:

1. In der vorstehend abgedruckten Entscheidung nimmt der *BGH* [Urt. v. 12. 12. 2000 - 1 StR 184/00] erstmals zu einer umstrittenen Frage Stellung, nämlich ob das deutsche Strafrecht anwendbar ist, wenn von einem *Ausländer* an seinem Wohnsitz beleidigende und volksverhetzende Texte ins *Internet* gestellt werden. Ein australischer Staatsbürger aus Adelaide hatte auf einem sich dort befindlichen Server Äußerungen gespeichert und über das Internet allgemein zugänglich gemacht, die in Deutschland den Straftatbestand der Volksverhetzung (§ 130 I und III StGB), der Beleidigung und Verunglimpfung des Andenkens Verstorbener (§§ 185, 189 StGB) erfüllen. Er hatte auf den von ihm verfassten Webseiten u.a. behauptet, dass die Ermordung von Juden in Gaskammern in Auschwitz nicht stattgefunden habe, dass entgegenstehende Zeugenaussagen „häufig fiebrigen Gehirnen entsprungen sind, die es auf eine Rente vom deutschen Staat abgesehen haben“, und Deutschen ein „Schuldkomplex aufgezwungen“ worden sei, „mit dem sie eine bösartige Denkweise ein halbes Jahrhundert versklavt“ habe. Es war von der „Auschwitzkeule“ die Rede, die von „organisierten Juden Australiens geschwungen wurde“. Außerdem hatte er einen Brief an Adressaten in Deutschland geschickt, in dem er den nationalsozialistischen Völkermord leugnete.

Das *LG* hat den Angekl. in allen Fällen wegen Beleidigung (der überlebenden Juden) in Tateinheit mit Verunglimpfung des Andenkens Verstorbener verurteilt, eine Verurteilung wegen Volksverhetzung in den Internet-Fällen aber abgelehnt. Auf die Sachrüge der StA befand der *BGH*, dass tateinheitlich auch in den Internet-Fällen wegen Volksverhetzung

nach § 130 I und III zu verurteilen sei. (Gleichzeitig hat er einer Verfahrensrüge des Angekl. stattgegeben, auf die hier nicht eingegangen werden kann).

2. Der *BGH* beurteilt Handlungen als Inlandsstraftat (§§ 3, 9 I StGB), die von einem Ausländer an der Computertastatur in seinem Heimatland begangen wurden, und zwar unabhängig davon, wie diese dort beurteilt werden. Dies ist nicht problematisch, wenn die Strafwürdigkeit (etwa der Verbreitung von Kinderpornographie über das Internet) international anerkannt wird. Ein grenzüberschreitender Konsens für Äußerungsdelikte besteht jedoch nicht. Wo die Grenzen für strafrechtlich zu beanstandende Aussagen liegen, beurteilen nationale Rechtskulturen unterschiedlich. Insbesondere werden im anglo-amerikanischen Rechtskreis die für das deutsche Recht typischen erheblichen Restriktionen des „free speech“-Grundsatzes mit Erstaunen und Befremden zur Kenntnis genommen (s. etwa *Whitman* Yale Law Journal 109-2000-, 1279ff.). Das Strafgesetzbuch für South

BGH: Verbreitung der Auschwitzlüge im Internet (NStZ 2001, 305)

310

Australia (der Staat, in dem Adelaide liegt) kennt keine Tatbestände, die der Volksverhetzung, der Beleidigung oder der Verunglimpfung des Andenkens Verstorbener entsprechen. In Sect. 257 sind lediglich Handlungen zum Nachteil lebender Personen verboten, die nach deutschem Verständnis als üble Nachrede einzuordnen wären (Criminal Law Consolidation Act 1935, über www.austlii.edu.au abzurufen).

3. Die Entscheidungsgründe zu § 130 I (S. 307f.) betreten kein Neuland. Sie folgen älteren Urteilen zur sog. qualifizierten Auschwitzlüge (*BGHSt* 31, 226, 231; 40, 97, 100). Zu § 130 II Nr. 1b führt der *BGH* aus, dass Abs. 2 von Abs. 1 verdrängt werde, wenn sich die Äußerungen gegen Teile der inländischen Bevölkerung richten (*BGHSt* 307 li. Sp. unter Bezugnahme auf *S/S-Lenckner* Rn 27). Allerdings hat der Angekl. ausdrücklich auch die „organisierten Juden Australiens“ angegriffen, weshalb man nach dem Ansatz von *Lenckner* Tateinheit annehmen müsste.

4. Die Anwendung deutschen Strafrechts in den Internet-Fällen gemäß § 9 I basiert auf den folgenden Thesen:

(1) Der *BGH* äußert sich kritisch zur Anwendung von § 9 I Alt. 1 auf der Basis eines *extensiven Handlungsbegriffs* (S. 309), den das *KG* vertritt (danach handle ein Täter im Inland, der im Ausland eine Körperbewegung einsetzt, die Effekte im Inland hat [*KG NJW* 1999, 3500, 3501f.]). Dem *BGH* ist zuzustimmen. Werden die Folgen einer Handlung bereits in den Handlungsbegriff einbezogen verliert dieser seine Konturen.

(2) Für die Auslegung des Begriffs *Erfolg* in § 9 I Alt. 3 trifft der *BGH* eine wesentliche Festlegung. Er weist darauf hin, dass - entgegen einer häufig vertretenen Meinung (*KG aaO*; *Lackner/Kühl* § 9 Rn 5; *Tröndle/Fischer* 49. Aufl. § 9 Rn 3; *Ringe/CR* 1997, 302, 305f.; *Hilgendorf NJW* 1997, 1873, 1875f.; *Cornils JZ* 1999, 394, 395f.; weitere Nachw. bei *BGHSt* 308) - der Anwendungsbereich dieser Vorschrift *nicht* auf Tatbestände beschränkt ist, die in

der deutschen Verbrechenslehre als *Erfolgsdelikte* bezeichnet werden (ebenso *B. Heinrich* GA 1999, 72ff.; *Sieber* NJW 1999, 2065, 2067ff.). Zu der Frage, ob auch rein abstrakte Gefährdungsdelikte unter § 9 I Alt. 3 fallen können, nimmt der *BGH* nicht ausdrücklich Stellung. Er bejaht dies aber für *abstrakt-konkrete Gefährdungsdelikte*, unter die er § 130 I u. III einordnet (S. 308). § 130 I u. III. enthalten mit dem Tatbestandsmerkmal „geeignet, den öffentlichen Frieden zu stören“ einen ausdrücklichen Verweis auf die Konsequenz, die es durch das Strafverbot zu verhindern gilt. Damit habe der Gesetzgeber den zum Tatbestand gehörenden Erfolg bestimmt (S. 308).

(3) Der *BGH* begnügt sich nicht mit der Feststellung, dass § 9 I Alt. 3 einschlägig sei. Er verweist außerdem darauf, dass es für die Anwendung des deutschen Strafrechts einen *völkerrechtlich legitimierenden Anknüpfungspunkt* gebe. Die Tat betreffe ein gewichtiges inländisches Rechtsgut, das zudem objektiv einen besonderen Bezug auf das Gebiet der Bundesrepublik aufweise (S. 309).

5.a) Für das Urteil war die Festlegung ausreichend, dass jedenfalls abstrakt-konkrete Gefährdungsdelikte einen vom Handlungsort zu unterscheidenden Erfolgsort i.S. von § 9 I Alt. 3 haben. Über den konkreten Fall hinaus kann man jedoch deutlicher als der *BGH* sagen, dass die Einteilung nach Erfolgs-, konkreten oder abstrakten Gefährdungsdelikten bei Kommunikationsdelikten im Internet *kein sinnvolles Eingrenzungskriterium* für den Aktionsradius deutscher Strafverfolgung ist.

Zum einen müsste man die Rechtsprechung zu § 130 I, III auf ein *rein abstraktes Gefährdungsdelikt* übertragen, nämlich das öffentlich Zugänglichmachen volksverhetzender Inhalte (§ 130 II Nr. 1b). In § 130 II gibt es die Eignungsklausel nicht, die für den *BGH* maßgeblich war. Es wäre aber nicht zu vertreten, bei § 130 I u. III deutsches Recht anzuwenden, nicht aber bei Abs. 2, wenn etwa eine Person entsprechende Schriften verbreitet, die nicht selbst Autor ist. Abstrakte Gefährdungsdelikte sind ebenfalls unter § 9 I Alt. 3 zu fassen, wenn sie nicht zu den (seltenen) reinen Tätigkeitsdelikten gehören, sondern im Tatbestand ein sog. *Tathandlungserfolg* vorausgesetzt wird (*Sieber* NJW 1990, 2065, 2068ff.). Tathandlungserfolg bedeutet ein durch die Handlung bewirkter Effekt, der in der Kausalitätskette möglicher Ereignisse einem Schaden (oder einer konkreten Gefährdung) weit vorgelagert ist.

Zum anderen löst auch die Einordnung bei den *klassischen Erfolgsdelikten* in Internet-Fällen nicht alle Probleme. § 9 I Alt. 3 begründet ohne weiteres die Anwendung deutschen Rechts, wenn z.B. eine Briefbombe in Deutschland Menschen verletzt oder ein Computervirus in Deutschland Festplatten löscht. Aber bei den Beleidigungsdelikten bleiben Bedenken, weil sie keinen in Deutschland gegenständlich fassbaren Schaden verursachen. Wenn z.B. ein Mexikaner auf seiner Homepage einen Peruaner beleidigt und ein Deutscher diese Homepage anklickt, tritt der Taterfolg in Deutschland ein, wo die Beleidigung zur Kenntnis eines anderen gelangt (*BGH* vorstehend S. 309). Ob sich die deutsche Strafverfolgung

einmischen sollte, kann man aber gewiss nicht mit dem Verweis darauf beantworten, dass die deutsche Dogmatik Beleidigung als Erfolgsdelikt kategorisiert (*Hilgendorf* NJW 1997, 1873, 1876).

b) Wichtig sind deshalb die Ausführungen des *BGH* zum *völkerrechtlich legitimierenden Bezugspunkt*. Dass das Völkerrecht bei einer Beeinträchtigung im Inland einer Bestrafung nicht grundsätzlich entgegensteht, auch wenn das fragliche Verhalten in dem ausländischen Staat straflos ist, wurde in der Literatur bereits vertreten (*Martin* ZRP 1992, 19, 22ff.; *Kuner* CR 1996, 453, 456; *Jescheck/Weigend* StrafR AT, 5. Aufl., S. 179). Der *BGH* nähert sich bei der Präzisierung des völkerrechtlich legitimierenden Anknüpfungspunkt der Meinung, dass es dem Täter darauf ankommen müsse, über das Internet gerade auf die Bundesrepublik einzuwirken (*Collardin* CR 1995, 618, 621). Er stellt dabei allerdings zu Recht statt auf die subjektive Zielsetzung auf die *objektiv besondere Bedeutung für die deutschen Verhältnisse* ab (so auch *Hilgendorf* NJW 1997, 1872, 1876f.). An dieser Stelle der Entscheidung finden sich die zentralen Argumente zur Einschränkung der Reichweite des deutschen Strafrechts, die Kritik aus dem Ausland entgegengesetzt werden können.

Der vom *BGH* geforderte „objektive besondere Bezug zur Bundesrepublik“ besteht bei der Leugnung des nationalsozialistischen Völkermordes: Zum einen aus geschichtlichen Gründen, weil die Verbrechen durch *deutsche Täter* begangen wurden, zum anderen im gegenwärtigen Kontext. Der *BGH* verweist auf die Notwendigkeit, „einer historisch als gefährlich nachgewiesenen Eigendynamik entgegenzuwirken“ (S. 309). Revisionistische Theorien sind vor dem Hintergrund der in Deutschland in den letzten Jahren begangenen Straftaten gegen Bürger jüdischen Glaubens, gegen jüdische Friedhöfe und Synagogen zu bewerten. Die sog. Auschwitzlüge ist ein wesentlicher Bezugs- und Identifikationspunkt für rechtsextremistische Kreise, aus denen gewaltbereite Personen hervorgehen (s. auch *Streng* JZ 2001, 205f.). Die besondere Gefahr, die von einer Wiederholung solcher Thesen gerade für *Minderheiten in Deutschland* ausgeht, rechtfertigt es, die Tat in Deutschland unabhängig von der australischen Rechtslage abzuurteilen. Der oben erwähnte Beispielsfall des beleidigten Pervaners wäre dagegen keine Angelegenheit für die deutsche Strafjustiz.

6. Das Abstellen auf den „besonderen Bezug auf Deutschland“ ermöglicht einen vernünftigen Kompromiss zwischen deutschen Interessen einerseits, den Interessen ausländischer Staaten an der ungehinderten Meinungsäußerung ihrer Bürger im Internet andererseits. Es bleiben zwei Kritikpunkte. Vorzugswürdig wäre, dass der *Gesetzgeber* über die wichtige Frage der Selbstbeschränkung deutscher Strafansprüche entscheidet (*Derksen* NJW 1997, 1878, 1880f.). Und es ist fraglich, wie die *Strafverfolgungspraxis* die höchststrichterlichen

Vorgaben umsetzen soll. Die Ermittlungsbehörden müssen an sich die nicht wenigen ausländischen Webseiten, auf denen der nationalsozialistische Völkermord geleugnet wird, im Auge behalten, um nach Deutschland einreisende Verfasser zu belangen - wie der damit verbundene Aufwand bewältigt, ob er sich angesichts der zumeist verschleierte Identität der Verfasser überhaupt lohnt und wer ggf. diese Aufgabe im föderal organisierten Justizsystem leisten soll, ist jedoch ungeklärt.

7. Der *BGH* musste sich nicht zu anderen Internet-Delikten äußern, etwa zu einfach-pornographischen Schriften (für die das Weltrechtsprinzip nicht gilt, anders bei harter Pornographie [§§ 6 Nr. 6, 184 III, IV]). Pornographische Bilder ins Internet zu stellen ist nach § 184 I Nr. 2 strafbar (nicht in allen europäischen Ländern; vgl. *Sieber* Kinderpornographie, Jugendschutz und Providerverantwortlichkeit im Internet, 1999, S. 69ff., z.B. Dänemark, S. 97). Es handelt sich nach § 9 I um Inlandstaten, auch wenn die Server im Ausland stehen, da die Bilder an Bildschirmen wahrzunehmen sind (und damit zugänglich gemacht werden), die in Deutschland stehen (a.A. *Sieber* NJW 1999, 2065, 2071). Ob der *BGH* aber einen völkerrechtlich legitimierenden Anknüpfungspunkt für das deutsche Strafrecht annehmen würde, ist offen. Vielleicht würde er als ausreichend ansehen, dass Jugendschutz ein gewichtiges Rechtsgut ist (*BVerfGE* 30, 336, 347f.; 77, 346, 356; 83, 130, 139), da er den „besonderen Bezug“ nur ergänzend („zudem“, S. 309) angeführt hat. Sinnvoller ist es, für sämtliche Internet-Taten einen einheitlichen Filter zu finden, wofür sich der „besondere Bezug“ gut eignet. Pornographische Schriften im Internet weisen regelmäßig keinen spezifischen Bezug zur Geschichte, zum aktuellen Geschehen oder zum Territorium Deutschlands auf, so dass (mit Ausnahme von Inhalten nach § 184 III) deutsches Strafrecht nicht anzuwenden ist.

Dr. Tatjana Hörnle, München

Anm. d. Schriftlgt.:

Zur zitierten Entscheidung *BVerfGE* 90, 241 = NJW 1994, 1779 s. die Anm. *Schulze-Fielitz* JZ 1994, 902. S. zur Volksverhetzung auch *BGH* NJW 1999, 1561 = NStZ 1999, 348, und *LG Hamburg* NStZ-RR 1996, 262.

*

± Zum Abdruck in der Entscheidungssammlung vorgesehen

© Verlag C.H.Beck GmbH & Co. KG 2025